

## **Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet „Heidefeld“**

Drucksache DS Nr. 044/98 vom 11.02.1998 in der Fassung der Änderung DS 008/15 vom 25.02.2015


Die Entwicklung des Gewerbegebietes Heidefeld erfolgt mit der Zielstellung, die Ansiedlung insbesondere von produzierenden Unternehmen zu fördern und der ungünstigen Arbeitsmarktsituation infolge des Strukturumbruchs entgegenzuwirken. Mit der Bereitstellung von EU- und Landeszuschüssen für die Erschließung und Entwicklung im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative KONVER II sind keine Einschränkungen oder Auflagen hinsichtlich der Ansiedlungsstruktur verbunden. Zur Gewährleistung einer geordneten, den strukturellen Erfordernissen der Stadt Rechnung tragenden Ansiedlungspolitik ist deshalb nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Da baureife Gewerbeflächen in der Stadt Rathenow weiterhin nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, sind auch beim Verkauf der Grundstücke im Gewerbegebiet Heidefeld die Grundsätze eines sparsamen Umgangs und einer optimalen Flächennutzung einzuhalten.
2. Vorrang für eine Ansiedlung haben Unternehmen aus Industrie und Handwerk, die sich mit der Herstellung und Verarbeitung von Gütern bzw. Teilen von Gütern (Zulieferer) beschäftigen.
3. Weiterhin sollen Unternehmen aus folgenden Branchen angesiedelt werden, soweit sie den Festlegungen des B-Planes entsprechen:
  - Großhandel für Industrie, Handwerk und Gewerbe
  - Bauhaupt- und Baunebengewerbe
  - Serviceleistungen für die gewerbliche Wirtschaft (F/E-Leistungen, Datenverarbeitung, Laborleistungen, Werbeleistungen für die Wirtschaft)
  - Ex- und Importgroßhandel
  - Transport- und Logistikunternehmen
  - Recyclinganlagen.
4. Aufgrund des begrenzten Flächenvorrates sollen folgende Ansiedlungen nicht erfolgen:
  - Einzelhandel entsprechend den Festsetzungen des B-Planes
  - Großhandel mit Konsumgütern
  - Bereiche der Urproduktion.
5. Grundstücke im Gewerbegebiet „Heidefeld“ werden nur direkt an den Nutzer verkauft. Dadurch werden im Falle einer Rückabwicklung aufgrund von Verstößen des Käufers gegen die eingegangenen Investitions- und Nutzungsverpflichtungen die Rechte der Stadt Rathenow (Wiederkauf, Wertschöpfung) unmittelbar gesichert. Abweichungen von dieser Verfahrensweise sind nach Einzelfallprüfung möglich.
6. Der Grundstückspreis wird für die in den Punkten 2 und 3 genannten Ansiedlungen mit dem geltenden Bodenrichtwert je Quadratmeter festgelegt. Bei anderen Ansiedlungen kann nach Einzelfallprüfung ein höherer Grundstückspreis gefordert werden. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem hohe, dauerhafte Arbeitplatzeffekte und hohe Investitionsvolumen im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Fläche. Die Obergrenze des Grundstückspreises beträgt 150 von Hundert des geltenden Bodenrichtwertes je Quadratmeter. Ansiedlungen einer Branche sind gleich zu behandeln.

7. Darüber hinaus sind die Festlegungen des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Heidefeld“ (Plan Nr. 015) einzuhalten.
8. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 04.03.2015

  
Ronald Seeger  
(Bürgermeister)

**BEKANNTMACHUNGSVERMERNK**  
Die Veröffentlichung erfolgte  
(nach Genehmigung durch \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ )  
• vom ..... bis ..... im Aushang  
• am 06.03.15 im Amtsblatt Rathenow Nr.: 01/15  
Rathenow, den 06.03.15  
Unterschrift 

Stadt Rathenow  
-Hauptamt-  
SG Personal, Organisation und  
Sitzungsdienst  
Berliner Straße 15  
14712 Rathenow